

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

81

vom:

2024-11-11

Autor:

Andrea Tinti

An alle öffentlichen Körperschaften und an alle Kunden, welche Rechnungen an öffentliche Körperschaften ausstellen

MwSt.: „Split Payment“ - Aktualisierung der Listen für 2025, voraussichtliche Dauer und Gutschriften über Jahresfrist

1 Einführung

Bekanntlich¹ sieht das „Split-Payment“-Verfahren² vor, dass die vom Lieferanten in den Rechnungen ausgewiesene Mehrwertsteuer vom Auftragnehmer (Kunden) einzubehalten und direkt an den Staat abzuführen ist³.

In der elektronischen Rechnung wird die Anwendung dieses Verfahrens durch die Angabe des Buchstabens „S“ (für Split-Payment) im Feld „geschuldete MwSt.“ angezeigt.

In diesem Rundschreiben informieren wir über folgende Neuigkeiten:

- Aktualisierung der Listen der vom Split-Payment -Verfahren betroffenen Subjekte
- die voraussichtliche Dauer dieses Verfahrens bis 30.6.2026 bzw. bis 30.6.2025
- eine kürzlich erlassenen Auskunft der Agentur der Einnahmen zur Ausstellung von Gutschriften nach Ablauf der ordentlichen Jahresfrist.

2 Betroffene Subjekte und verbleibende Dauer des „Split-Payment“

2.1 Veröffentlichung der Listen für 2025

Zur Zeit findet das „Split-Payment“-Verfahren bei Verrechnung von Lieferung und Leistungen an bestimmte vom Gesetz⁴ identifizierte Subjekte Anwendung, und zwar gegenüber:

- **öffentliche Verwaltungen** und Gebietskörperschaften⁵,
- andere Einrichtungen, Stiftungen und Gesellschaften, die vom Ministeriums für

1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 63/2017, 72/2017 und 59/2018

2 Art. 17-ter Abs. 1-bis Bstb. d) DPR 633/72

3 Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 1/2015

4 Siehe Art. 17-ter Abs. 1-bis Bstb. d) DPR 633/72

5 Die Öffentlichen Verwaltungen die split-payment anwenden müssen sind jene die obligatorisch elektronische Rechnungen ausstellen müssen, gemäß Artikel 1 Abs. 209-214 des Gesetzes 244/2007 (siehe Artikel 5-bis des Ministerialerlasses vom 23.1.2015). Die beiden Verpflichtungen (split payment und elektronische PA-Rechnung) bleiben jedoch unabhängig voneinander, da sie sich in ihrer Zielsetzung unterscheiden. Für die genaue Identifizierung der öffentlichen Verwaltung, die zur Anwendung des Split payment verpflichtet sind, wird auf die Liste verwiesen, die auf der Website des Index der öffentlichen Verwaltungen (www.indicepa.gov.it) veröffentlicht ist, ohne die Subjekte zu berücksichtigen, die in die Kategorie der „Gestori di pubblici servizi“ fallen.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Wirtschaft und Finanzen (MEF) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen⁶ identifiziert und in periodisch veröffentlichten Listen eingetragen werden; die Listen für das **Jahr 2025** wurden kürzlich **veröffentlicht** und sind auf folgender Website abrufbar: http://www1.finanze.gov.it/finanze2/split_payment/public/

Für jedes betroffene Subjekt sind in den Listen die Steuernummer, der Name/die Bezeichnung und das Datum der Aufnahme in die Liste angegeben.

Hinweis: Wir erinnern daran, dass das “Split-Payment“-Verfahren **ab dem Datum** der tatsächlichen Aufnahme des Subjekts in den Listen und der Veröffentlichung der Liste auf der Website des Finanzministeriums **anzuwenden**⁷ ist.

2.2 Ausschluss von den Listen ab dem 1. Juli 2025

Ab dem 1. Juli 2025 sind voraussichtlich Gesellschaften, die im FTSE MIB-Index der italienischen Börse notiert sind und für Mehrwertsteuerzwecke⁸ identifiziert wurden, **vom Split-payment ausgeschlossen**⁹.

2.3 Praktische Tipps und Empfehlungen

Die Listen der Subjekte, die dem “Split-Payment“-Verfahren unterliegen, können im Laufe des Jahres auch mehrmals aktualisiert werden. Dementsprechend ist darauf zu achten, dass das genannte Verfahren ab dem Datum der Eintragung in den Listen angewandt wird.

Bei einem Auftragnehmer (Kunde) der potentiell in den Anwendungsbereich des Split Payments fallen könnte, muss der Lieferant vor Ausstellung jeder Rechnung prüfen, ob der Auftragnehmer (Kunde) in die vorgenannten Listen aufgenommen wurde oder in diesen nicht mehr eingetragen ist. Wenn der Rechnungsaussteller bzw. der Empfänger in Übereinstimmung mit den Listen handelt, sind etwaige Änderungen des Status der betroffenen Subjekte nicht relevant.

2.4 Vorhersehbare Dauer des “Split-Payment“-Verfahren

Die Ermächtigung durch den EU-Rat¹⁰ für dieses Verfahren ist nur bis zum **30. Juni 2026** erteilt worden¹¹.

3 Gutschriften bei Nichtzahlung nach Ablauf der Jahresfrist

Laut einer Auskunft der Agentur der Einnahmen¹² können **Gutschriften** für Rechnungen im Split-Payment -Verfahren unter bestimmten Bedingungen auch nach Ablauf der ordentlichen Jahresfrist¹³ ausgestellt werden. Dies sofern „die **Zahlung** der Rechnung **noch nicht erfolgt** ist und der Empfänger der Rechnung die MwSt. -Schuld aus derselben **nicht** auf den Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung bzw. der Registrierung derselben **vorverlegt** hat¹⁴“.

Die Agentur der Einnahmen begründet diese Abweichung von der allgemeinen Jahresfrist für die Ausstellung der Gutschriften¹⁵ mit der Besonderheit der Regelung des Split-Payment -Verfahrens. Bei dieser Regelung ist die Entstehung der MwSt. - Schuld nämlich in der Regel an den Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung gebunden¹⁶. Folglich entsteht die MwSt. - Schuld nicht, wenn keine Zahlung erfolgt, und der Empfänger (Auftraggeber/Kunde) nicht für die

⁶ Wie im Art. 5-ter del DM 23.1.2015 vorgesehen

⁷ Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 27/E/2017, § 1.2, Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 9/E/2018, § 1.4

⁸ Art. 17-ter comma 1-bis lett. d) del DPR 633/72

⁹ EU-Ratsbeschluss Nr. 1552 vom 25. Juli 2023

¹⁰ Art. 395 der Richtlinie 2006/112/EGe

¹¹ U-Ratsbeschluss Nr. 1552 vom 25. Juli 2023

¹² Auskunft der Agentur der Einnahmen vom 25.10.2024, Nr. 210

¹³ Artikel 26 des Mehrwertsteuererlasses, Absätze 2 und 3 des DPR 633/1972

¹⁴ Ehemaliger Artikel 3 Absatz 2 des Ministerialerlasses vom 23. Januar 2015

¹⁵ Jahresfrist ist in Art. 26, Abs. 3 DPR 633/1972 vorgesehen

¹⁶ Art. 3 D.M. 23.01.2015

Vorverlegung der MwSt. - Schuld bei Erhalt/Registrierung der Rechnung optiert hat.

3.1 Operative Hinweise

Sind die von der Agentur genannten Bedingungen erfüllt, muss der **Lieferant** für die Gutschrift, infolge einer nicht bezahlten Rechnung, lediglich einen Berichtigungseintrag im Mehrwertsteuerregister¹⁷ vornehmen, ohne dass dies Auswirkungen auf die entsprechende Mehrwertsteuerabrechnung hat. Auch der **Erwerber/Käufer** (z.B. die Gemeinde) der nicht für die Vorverlegung der MwSt. - Schuld bei Erhalt/Registrierung der Rechnung optiert hat, beschränkt sich nur darauf, die Transaktion in der Buchhaltung rückgängig zu machen, ohne dass dies Auswirkungen auf die MwSt. - Abrechnung oder mit Bezug auf die Zahlungen der MwSt. aus der institutionellen Tätigkeit hat.

3.2 Ein Beispiel

Ein Unternehmen stellt einer öffentlichen Verwaltung (z.B. eine Gemeinde) eine Split-Payment - Rechnung aus. Aufgrund eines Missverständnisses oder Fehlers erfolgt die Zahlung der Rechnung nicht. Nach Ablauf von zwei Jahren, ohne dass die Zahlung der Rechnung erfolgt ist, kann der Lieferant, nachdem es von der zuständigen öffentlichen Verwaltung die Bestätigung erhalten hat, dass dieselbe die MwSt. aus der Rechnung nicht bei Erhalt/Registrierung derselben verrechnet hat, eine Gutschrift ausstellen (ohne Sanktionen zu befürchten). Die Gutschrift wird von beiden Parteien ohne Auswirkungen auf die Mehrwertsteuerabrechnung gebucht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

